

Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Hübner

2022

ISBN 978-3-406-78024-0

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Seitdem ist sie immer wieder geändert worden – in der Neufassung vom 15. Januar 2007 (KABl S. 48) zuletzt durch Art. 1 des Kirchengesetzes zur Erprobung neuer Regelungen zur Umsetzung der Landesstellenplanung 2020 (LStPIErprobG) vom 1. April 2021 (KABl S. 146).²¹

- Die Kirchengemeindeordnung trifft Bestimmungen insbesondere über 2
- Gebiet und Gemeindemitgliedschaft,
 - besondere Gemeindeformen (personale Seelsorgebereiche, gebärdensprachliche Kirchengemeinde, Einrichtungs(kirchen)gemeinden)²²,
 - Aufgaben und Leitungsstrukturen einer Kirchengemeinde, Geschäftsabläufe im Kirchenvorstand²³,
 - Grundsätze der ortskirchlichen Vermögensverwaltung und des Haushaltswesens,
 - die Rechtsverhältnisse der Gesamtkirchengemeinde²⁴
 - die Ausgestaltung der aufsichtsrechtlichen Befugnisse der landeskirchlichen Behörden.²⁵

Die Kirchengemeindeordnung wird ergänzt durch das Kirchenvorstandswahlgesetz (RS 305). Inhaltliche Bezüge bestehen zur Dekanatsbezirksordnung (RS 310), zum Kirchlichen Zusammenarbeitsgesetz (RS 315), zum Verwaltungsdienstleistungsgesetz (RS 317), zum Finanzausgleichsgesetz (RS 438), zur Pfarrstellenbesetzungsordnung (RS 510), zum Ehrenamtsgesetz (RS 802) und den zu diesen Kirchengesetzen erlassenen Ausführungsverordnungen und -bestimmungen. 3

Art. 26 Pfarrstellenbesetzung

(1) **Frei werdende und neu errichtete Pfarrstellen werden im Zusammenwirken von Landeskirchenrat und Kirchenvorstand besetzt.**

(2) **Im Wechsel entscheiden Landeskirchenrat und Kirchenvorstand, wem die Pfarrstelle übertragen werden soll. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.**

(3) **Die Besetzung von Dekansfunktion und Pfarrstellen mit überparochialen Aufgaben wird durch Kirchengesetz geregelt.**

(4) **Nähere Bestimmungen über die Besetzung von Pfarrstellen werden durch Kirchengesetz getroffen. Durch Kirchengesetz kann die Besetzung von Pfarrstellen mit Dekansfunktion und von Pfarrstellen mit überparochialen Funktionen abweichend von den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 geregelt werden.**

1. Grundlagen und Entwicklung

Art. 26 bestimmt die Grundsätze der Pfarrstellenbesetzung. Das Nähere ist in der Pfarrstellenbesetzungsordnung (RS 510) und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen (RS 511) geregelt. Das für die Besetzung von Gemeindepfarrstellen geltende Verfahren geht auf das verfassungsändernde Kirchengesetz vom 13. März 1

²¹ Zur Entstehung und Bedeutung der Kirchengemeindeordnung vgl. *H.-P. Hübner*, Ein verlässliches Instrument, S. 357 ff.

²² Vgl. dazu *H.-P. Hübner*, Evangelisches Kirchenrecht in Bayern, § 42.

²³ Vgl. dazu *H.-P. Hübner*, Evangelisches Kirchenrecht in Bayern, § 36 f.

²⁴ Vgl. dazu *H.-P. Hübner*, Evangelisches Kirchenrecht in Bayern, § 39 und § 40.

²⁵ Vgl. dazu *H.-P. Hübner*, Evangelisches Kirchenrecht in Bayern, § 49.

1968²⁶ zurück. Dieses regelte damals das Verfahren der Pfarrstellenbesetzung grundlegend neu. Bis dahin beschränkte sich die Mitwirkung der Kirchengemeinden bei der Besetzung einer Pfarrstelle auf die bloße Anhörung des Kirchenvorstandes im Rahmen der Stellenbesetzungsbesprechung des Kreisdekans²⁷; in einer Reihe von Städten, insbesondere in den ehemals freien Reichsstädten (ca. 150 Pfarrstellen) bestanden allerdings Präsentationsrechte in dem Sinne, dass der Kirchenvorstand bei jeder Stellenbesetzung aus einem Dreier-Vorschlag des Landeskirchenrates auswählen konnte. Auf Grund des Ergebnisses einer Befragung der Dekanatsbezirke ist schließlich das alternierende Pfarrstellenbesetzungsverfahren eingeführt worden, wonach jeweils in dem einen Besetzungsfall der Kirchenvorstand aus einem Dreier-Vorschlag des Landeskirchenrates auszuwählen hat und in dem anderen Besetzungsfall der Landeskirchenrat die Stelle besetzt. Obwohl in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern die Dekansfunktion mit einem Gemeindedienst verbunden ist, galt das alternierende Besetzungsrecht zunächst nicht auch für die Übertragung solcher Stellen. Vielmehr erfolgte die Übertragung der Dekansfunktion durch den Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Dekanatsausschuss nach bloßer Anhörung des Kirchenvorstandes der betreffenden Kirchengemeinde.²⁸

- 2 Durch das verfassungsändernde Kirchengesetz vom 6. April 1995²⁹ ist das alternierende Besetzungsverfahren auch für Dekansstellen dahingehend eingeführt worden, dass das aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes und den Mitgliedern des Dekanatsausschusses bestehende Wahlgremium in dem einen Besetzungsfall aus einem Dreier- oder Zweier-vorschlag des Landeskirchenrates auszuwählen hat, im anderen Besetzungsfall um seine Zustimmung zur Besetzung mit einer vom Landeskirchenrat vorgeschlagenen Person gebeten wird. Auf diese Weise sind gleichermaßen die Mitwirkungsrechte der Kirchenvorstände und der Dekanatsgremien als Repräsentation der mittleren körperschaftlichen Ebene ganz erheblich gestärkt worden.

2. Besetzung von (Gemeinde-) Pfarrstellen (Abs. 1 und 2)

- 3 a) Die Besetzung von Pfarrstellen im Gemeindedienst erfolgt im alternierenden Verfahren, so dass also grundsätzlich das eine Mal der Pfarrer bzw. die Pfarrerin vom Kirchenvorstand ausgewählt und vom Landeskirchenrat berufen wird, das andere Mal aber der Landeskirchenrat die Pfarrstelle nach Anhörung des Kirchenvorstandes besetzt (§ 2 PfStBO).
- b) Im Einzelnen gilt folgender Ablauf:
- 4 (1) Zunächst sind Erhebungen und Stellenbesetzungsbesprechungen mit (a) den Kirchenvorstehern und den Kirchenvorsteherinnen und (b) den geistlichen Mitgliedern des Kirchenvorstandes durch den Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrä-

²⁶ KAbI S. 46. Vgl. Art. 31 Abs. 1 KVerf ELKB 1971 a.F. i.V.m. § 30 Dekanatsbezirksordnung in der bis 1995 geltenden Fassung vom 9. Juni 1976 (KAbI S. 153).

²⁷ Jetzt Oberkirchenrat bzw. Oberkirchenrätin im Kirchenkreis (vgl. Art. 64 Abs. 1).

²⁸ Vgl. Art. 31 Abs. 1 KVerf ELKB 1971 a.F. i.V.m. § 30 Dekanatsbezirksordnung in der bis 1995 geltenden Fassung vom 9.6.1976 (KAbI S. 153).

²⁹ KAbI S. 98.

tin im Kirchenkreis notwendig (§ 3 PfStBO), wobei sich der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis von einem Dekan bzw. einer Dekanin vertreten lassen kann (§ 3 Abs. 3 S. 2 PfStBO).

(2) In aller Regel sind die Stellen im Amtsblatt auszuschreiben (§ 4 PfStBO). 5
Ausnahmen von der Ausschreibung sind vorgesehen in § 4 Abs. 2 PfStBO, insbesondere wenn besondere Verhältnisse der Stelle (nicht aber die Verhältnisse irgendwelcher unterzubringender Personen) oder die Gemeindesituation es erfordern, wenn eine bewerbungsberechtigte Person auf eine andere Pfarrstelle versetzt oder ihr ohne Bewerbung eine Pfarrstelle verliehen werden soll, wenn eine Pfarrstelle von einem Pfarrer bzw. einer Pfarrerin auf Probe vertreten oder diesem bzw. dieser erstmals übertragen werden soll oder wenn der Kirchenvorstand dies aus wichtigem Grund beantragt.

(3) Bei der Behandlung und Auswahl der Bewerbungen sind vom Landeskirchenrat nach § 9 Abs. 1 PfStBO insbesondere zu beachten die Erfordernisse und 6
Wünsche der Kirchengemeinde, besondere allgemeinkirchliche Erfordernisse, die dienstliche Beurteilung der sich bewerbenden Personen, ihre besonderen gesundheitlichen oder familiären Verhältnisse, das Dienstalter sowie ihre bisherige dienstliche und gemeindliche Situation.

(4) Hat die Kirchengemeinde auszuwählen, schlägt ihr der Landeskirchenrat 7
möglichst drei, mindestens aber zwei geeignete Bewerber vor. Liegt keine oder nur eine geeignete Bewerbung vor, so besetzt der Landeskirchenrat die Pfarrstelle nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Die Kirchengemeinde kann im Einzelfall auf das Auswahlrecht verzichten. In diesem Fall besetzt der Landeskirchenrat die Pfarrstelle. Letzteres gilt auch, wenn die Pfarrstelle nicht ausgeschrieben wurde. Näheres zum Auswahlrecht des Kirchenvorstandes s. §§ 10–14 PfStBO. Zu beachten sind dabei die besondere Zusammensetzung des Kirchenvorstandes unter dem Vorsitz des Dekans bzw. der Dekanin (§ 12 Abs. 1 PfStBO) ohne Beteiligung des Stelleninhabers bzw. der Stelleninhaberin bzw. der Vakanzvertretung (§ 12 Abs. 4 PfStBO) und die erforderliche qualifizierte Mehrheit (§ 14 Abs. 2 PfStBO).

(5) Hat der Landeskirchenrat das Besetzungsrecht (§ 15 PfStBO), so wird die 8
vom Landeskirchenrat benannte Person vor der Übertragung der Stelle dem Kirchenvorstand bekanntgegeben. Danach findet unter dem Vorsitz des Dekans bzw. der Dekanin und bei Nichtteilnahme des Stelleninhabers bzw. der Stelleninhaberin eine persönliche Vorstellung der vom Landeskirchenrat benannten Person statt. Schwerwiegende Bedenken des Kirchenvorstandes gegen diese hat der Landeskirchenrat zu würdigen, ist aber (rein rechtlich) nicht daran gehindert, der benannten Person die Stelle zu übertragen; ansonsten benennt er dem Kirchenvorstand eine andere Person.

(6) Soweit nach altem Recht noch *Privatpatronate* bestehen (vgl. Art. 15 EGKVerf 9
– RS 2 – und Anm. 2 zu Art. 87), präsentiert der Patron aus den ihm zuzuleitenden Bewerbungen innerhalb von drei Monaten die Person, der die Pfarrstelle übertragen werden soll (§ 16 PfStBO).

(7) Die Pfarrstelle wird in allen Fällen vom Landeskirchenrat übertragen (§ 17 10
PfStBO).

3. Besetzung von Pfarrstellen mit Dekansfunktion und überparochialen Aufgaben (Abs. 3 und 4)

- 11 a) Auch für Pfarrstellen mit Dekansfunktion gilt das alternierende Besetzungsverfahren (§ 20 PfStBO)³⁰: Im jeweils ersten Besetzungsfall wählt das Wahlgremium, dem die Mitglieder des Kirchenvorstandes und des Dekanatsausschusses angehören (§ 27 PfStBO), aus einem Dreier- bzw. Zweier-Vorschlag des Landeskirchenrates; im zweiten Besetzungsfall entscheidet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Wahlgremium, also mit dessen Zustimmung (§ 30 PfStBO). Die Vorbereitung der Besetzung, die Behandlung im Landeskirchenrat und die Übertragung der Stelle erfolgt in Entsprechung zum Verfahren bei Gemeindepfarrstellen (vgl. §§ 21–25 u. 31 PfStBO).
- 12 b) Das – ebenfalls alternierende – Verfahren der Besetzung von Gemeindepfarrstellen mit überparochialen Aufgaben, insbesondere Pfarrstellen mit hauptamtlicher Studierendenseelsorge oder hauptamtlicher Krankenhauseelsorge, entspricht weitestgehend dem für Dekansstellen geltenden Verfahren (§§ 32–36 PfStBO). Für die Zusammensetzung des Wahlgremiums besteht die Besonderheit, dass ihm in jeweils gleicher Zahl Vertreter und Vertreterinnen (1) des Kirchenvorstandes, (2) des Dekanatsausschusses und (3) des überparochialen Aufgabenbereichs angehören (§ 35 Abs. 1 PfStBO).

³⁰ Zur Entwicklung des Besetzungsverfahrens bei Dekansstellen vgl. Art. 32.

Fünfter Abschnitt. Der Dekanatsbezirk

Literatur: *H. de Wall/St. Muckel*, Kirchenrecht, § 42; *Chr. Goos*, Regionale Untergliederungen der evangelischen Landeskirchen, in: HevKR § 12; *J. Hermelink*, Praktisch-theologische Perspektiven für den kirchlichen Mittelbau, ZevKR 61 (2016), S. 270–295; *S. Haydn-Quindeau*, Die kirchliche Mittelstufe, Jus Eccl. 122, Tübingen 2020; *H.-P. Hübner*, Evangelisches Kirchenrecht in Bayern, § 45; *H. Lindner/R. Herpich*, Kirche am Ort und in der Region. Grundlagen, Instrumente und Beispiele einer Kirchenkreisentwicklung, Stuttgart 2010; *A. Rusam*, Handbuch für Dekane, Pfarrer und kirchliche Mitarbeiter, Rothenburg o. d. T. 1968; *V. Weymann/U. Hahn* (Hrsg.), Die Superintendentur ist anders – Strukturwandel und Profil des ephoralen Amtes, Hannover 2005.

Vorbemerkungen

1. In der Kirchenverfassung von 1920 war der 3. Abschnitt dem „Dekanat und Kirchenbezirk“ gewidmet. Dieser Abschnitt ist durch das am 1. Dezember 1970 in Kraft getretene Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 31. Oktober 1969 (KABl S. 208) unter der Überschrift „Der Dekanatsbezirk und der Dekan“ neu gefasst worden; wie bereits in der Einführung ausgeführt, wurde damit ein wesentliches Stück der damals laufenden Reform der Kirchenverfassung vorweggenommen. Die damalige Neufassung ist ohne wesentliche sachliche Änderung als 5. Abschnitt in die neue Kirchenverfassung von 1971 übernommen worden. Die geltende Fassung des 5. Abschnitts geht im Wesentlichen auf das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung vom 6. April 2006 (KABl S. 128) zurück; mit diesem Kirchengesetz sind gemäß Art. 76 zunächst befristete Regelungen neuer Organisationsstrukturen auf der Ebene der Dekanatsbezirke in die Kirchenverfassung integriert worden.

2. Das Dekanat bzw. der Dekanatsbezirk hat sich in der ELKB seit dem 19. Jahrhundert vom bloßen Aufsichts- und Verwaltungsbezirk schrittweise zu einer eigenständigen geistlichen Organisationseinheit und einer eigenständigen körperschaftlichen Ebene – der mittleren Ebene im Verfassungsaufbau der ELKB – entwickelt:

a) Im 19. Jahrhundert war der Dekanatsbezirk – als „Dekanat“ – lediglich eine behördliche Zwischeninstanz zwischen den Pfarrämtern und der landeskirchlichen Ebene. Die Gliederung der Landeskirche in Dekanate geht dabei auf eine Anregung von Oberkirchenrat *Friedrich Immanuel Niethammers* (1766–1848) zurück, der die Zuordnung der Pfarreien zu (Distrikts-) Dekanaten für erforderlich gehalten hat, um den Konsistorien die Ausübung ihrer Amtsobliegenheiten, nämlich die Anordnung nötiger Verbesserungen, die Bekanntgabe allgemeiner Vorschriften und die Beaufsichtigung der Geistlichen zu erleichtern.¹ Die Einteilung des Gebiets der Landeskirche war in der „Formationsordnung“ vom 7. Dezember 1810² geregelt.

¹ G. Henke, Die Anfänge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, S. 106f., 236–250, 87f., 404–409.

² Kgl. Baierisches RegBl S. 1414.

Bereits die *Konsistorialordnung vom 8. September 1809* hatte für das Distrikts-Dekanat auch eine jährliche Synode bestimmt; allerdings entsprach diese einer heutigen Pfarrkonferenz. Demgegenüber sah das *Protestantenedikt vom 26. Mai 1818* eine jährliche „Diözesansynode“ vor, die sich je zur Hälfte aus Geistlichen und Laien zusammensetzte.

- 4 b) Unter der Geltung der Kirchenverfassung von 1920 war zu unterscheiden zwischen dem *Dekanat als kirchlichem Aufsichts- und Verwaltungsbezirk* und dem damit räumlich identischen *Kirchenbezirk als eigenständige Rechtspersönlichkeit im Sinne einer Körperschaft des öffentlichen Rechts* mit den Organen Dekan, Bezirkssynode und Bezirkssynodalausschuss.
- 5 c) Zu einer Neuausrichtung der Ebene des Dekanatsbezirks kam es bereits im Vorgriff auf die 1971 erfolgte umfassende Verfassungsreform.³ Ziel dieser zum 1. Dezember 1970 wirksam gewordenen Neugestaltung war es, den Dekanatsbezirk „zu einer eigenständigen geistlichen und organisatorischen Aktionseinheit“⁴ zu machen. Den Anstoß dazu hatten die *36 Thesen zur Kirchenreform* gegeben, die der Generalsynode der VELKD in Goslar vorgelegt worden waren.⁵ Darin war u.a. ausgeführt: „Zahlreiche kirchliche Dienste (z.B. Sozialarbeit, Dienst an Berufsgruppen und Verbänden, Öffentlichkeitsarbeit) können heute nicht von der Ortsgemeinde, sondern nur in größeren Bereichen des Kirchenbezirks (Dekanatsbezirk) wahrgenommen werden. Der Kirchenkreis kann nicht mehr nur als Addierung von Kirchengemeinden oder als Verwaltungsgliederung der Landeskirche verstanden werden. Im Gesamtgefüge der Kirche müssen den Kirchenbezirk als dem Schnittpunkt regionaler und funktionaler Dienste eigenständige Bedeutung und Aufgabenstellung zugewiesen werden.“ Mit dieser These wurde der Entwurf zu dem oben erwähnten Kirchengesetz zur Änderung des 3. Abschnitts der Kirchenverfassung vor der Synode begründet.
- 6 Wesentliche Neuerungen betrafen die Profilierung der Organe des Dekanatsbezirks, die Begrenzung der Mitgliederzahl der Dekanatsynode auf 100 Mitglieder, die Stärkung der Kompetenzen des Dekanatsausschusses und die Übertragung der Dekanatsfunktion, die von da an – anstelle der bisherigen reinen Anhörung des Bezirkssynodalausschusses – nur im Einvernehmen mit dem Dekanatsausschuss erfolgte.
- 7 d) Seit den 1990er-Jahren kam es zu einer weiteren Stärkung des Dekanatsbezirks als mittlere Ebene der Landeskirche. Unter dieser Zielstellung wurde 1995 zunächst das Verfahren der Bestellung von Dekanen und Dekaninnen in Angleichung an das alternierende Pfarrstellenbesetzungsverfahren neu geordnet (jetzt Art. 32 Abs. 1 i.V.m. §§ 20–31 PfStBO – RS 510).⁶ Aufgrund des Dekanatsbezirks-Erprobungsgesetzes (1996)⁷ wurden die Bildung eines Dekanekollegiums in be-

³ Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und der neuen Dekanatsbezirksordnung jeweils vom 31.10.1969 (KABl S. 208 bzw. S. 209).

⁴ Vgl. Gesetzesbegründung, in: Verh. der Landessynode der ELKB vom Oktober 1970 (Bd. 44), S. 157.

⁵ Vgl. Verh. der Luth. Generalsynode 1967, S. 379–392 (389 f), abgedruckt auch in: Lutherische Monatshefte 1967, S. 292–297.

⁶ Kirchengesetz vom 6. April 1995 (KABl S. 98).

⁷ Kirchengesetz vom 2. April 1996 (KABl S. 127), zuletzt geändert durch KG vom 14. April 2005 (KABl S. 97), wirksam vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 2006.

sonderen Fällen (vgl. jetzt Art. 32 Abs. 4 i.V.m. § 30 B DBO) und Einsetzung stellvertretender Dekane und Dekaninnen (vgl. jetzt Art. 32 Abs. 5 i.V.m. § 30a DBO) ermöglicht, außerdem die Einrichtungen und Dienste bei der Zusammensetzung von Dekanatsynode und Dekanatsausschuss stärker berücksichtigt. Zusätzliche Kompetenzen erlangte der Dekanatsbezirk bei der Umsetzung der Landesstellenplanung für den Pfarrdienst insofern, als die diesbezüglichen Beschlüsse des Dekanatsausschusses verbindliche Wirkung für die Kirchengemeinden haben (§ 26 Abs. 3 Buchst. b DBO – RS 310), und im Zusammenhang mit der Organisation des Religionsunterrichtes (vgl. z.B. § 9 RUVertV – RS 151). Nicht zuletzt hat die Ebene des Dekanatsbezirks im Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Überprüfung, Konzentration und Reduktion des kirchengemeindlichen Gebäudebestandes (landeskirchlicher Immobiliensicherungsprozess) eine vermittelnde Position erlangt; auf der Grundlage von für seinen Bereich zu erarbeitenden regionalen strategischen Gebäudekonzeptionen soll auf Dekanatsbezirksebene ermittelt und festgelegt werden, welche Gebäude prioritär zu erhalten, welche mittel- und langfristig aufzugeben sind (§ 6 Abs. 2 KGBauV – RS 360).

3. Die Kirchenverfassung von 1920 hat begrifflich unterschieden zwischen dem Dekanat, dem Dekanatsbezirk und dem Kirchenbezirk. Mit Dekanat und Dekanatsbezirk war die damals vorrangige Funktion eines Aufsichts- und Verwaltungsbezirkes ohne eigene Rechtspersönlichkeit angesprochen; mit dem Kirchenbezirk war die Eigenschaft einer eigenständigen kirchlichen (Gebiets-)Körperschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts angesprochen. Obwohl der Begriff „Dekanat“ weder in der geltenden Kirchenverfassung noch in der Dekanatsbezirksordnung verwendet wird, ist er bis heute nicht aus dem kirchlichen Sprachgebrauch verschwunden. Er wird nach wie vor in einem doppelten Sinn gebraucht. Einerseits umschreibt er die Behörde und Dienstsitz des Dekans bzw. der Dekanin, zum anderen den Dekanatsbezirk in seiner Eigenschaft als Aufsichts- und Verwaltungsbezirk ohne eigene Rechtspersönlichkeit. 8

4. Zahl und Größe der Dekanatsbezirke waren unter der Zielsetzung, den Dekanatsbezirk als geistliche und organisatorische Handlungseinheit zu aktivieren, bereits in den 1970er Jahren eine zentrale Fragestellung. In der damals erarbeiteten „Struktur-Denkschrift“ vom Februar 1971 ist dies im Einzelnen herausgearbeitet worden. Danach werden organisatorische Veränderungen dort für erforderlich gehalten, wo 9

- entweder die Zahl der Kirchengemeinden (und dementsprechend der verfügbaren Kräfte) zu gering ist, als dass ein differenzierter Dienst zustande kommen könnte,
- oder die Zahl der Kirchengemeinden zu groß ist, als dass ein echter Zusammenhang der Arbeit herzustellen wäre.

Schon damals ist empfohlen worden, „die Dekanatsbezirke mit ihren Mittelpunkten und Grenzen auf die allgemeingesellschaftlichen Lebensräume (Raumschaften) zu beziehen“, wobei für Diasporadekanate besondere Überlegungen anzustellen seien. Für die Feststellung der Gebietsgröße der Dekanatsbezirke seien neben der sozioökonomischen Situation des Gebietes u.a. folgende Faktoren zu berücksichtigen: 10

- die Größe des evangelischen Bevölkerungsanteils im Blick auf die Gesamtbevölkerung,

- die Zahl der Kirchengemeinden und
 - Faktoren des historischen kirchlichen Wachstums.⁸
- 11 Nach wie vor gilt heute, dass die Größe eines Dekanatsbezirkes nicht schematisch bestimmt werden kann. Einen Anhaltspunkt gibt allerdings der Begriff „Dekanatsbezirk“ selbst: ursprünglich war damit ein Verbund von wenigstens zehn (griechisch: deka) Pfarreien gemeint. Daraus könnte abgeleitet werden, dass gewichtige Gründe erforderlich sein müssen, wenn diese Mindestzahl nicht erreicht wird (z.B. „extreme“ Diaspora, umfassendes Kooperationsnetz). Von maßgeblicher Bedeutung als quantitative Kennziffern sind qualitative Kriterien, insbesondere ob ein Dekanatsbezirk – allein oder in Kooperation mit anderen (kirchlichen) Partnern – seine Aufgaben als Koordinations- und Kooperationsebene vor Ort, als mittlere und vermittelnde körperschaftliche kirchliche Ebene erfüllen kann. Angesichts der identitätsbildenden Kraft überkommener, mitunter historisch begründeter Strukturen darf andererseits die Vereinigung („Fusion“) von Dekanatsbezirken kein Selbstzweck sein; vielmehr muss sich ein Mehrwert für die Erfüllung der Aufgaben eines Dekanatsbezirkes ergeben; (geringfügige) finanzielle Einsparungen allein reichen dafür nicht aus. Im Übrigen ist zu klären, ob sich eine verbesserte Aufgabenerfüllung nicht auch auf dem schonenderen Wege verbindlicher Zusammenarbeit gemäß § 43 Dekanatsbezirksordnung (RS 310) erreichen lässt. In diesem Sinne arbeiten Dekanatsbezirke mit anderen, teilweise über die Grenzen ihres Kirchenkreises hinaus strukturiert insbesondere als Träger gemeinsamer Einrichtungen (z.B. Verwaltungsstelle, Erwachsenenbildung, Diakonie), durch die Bestellung gemeinsamer Beauftragter für bestimmte Aufgaben (z.B. Schulbeauftragte, Notfallseelsorge) und in anderen Aufgabenbereichen (Kirchenmusik, Jugendarbeit) zusammen.⁹
- 12 5. Bis zum Jahr 1969 bestanden in der ELKB 72 Dekanatsbezirke, deren Größe sehr unterschiedlich war. Neben den „Mammut-Dekanaten“¹⁰ *München* und *Nürnberg* mit mehr als 40 Kirchengemeinden und mehreren Hunderttausend Seelen, standen „Mini-Dekanate“ – wie etwa *Innsingen* und *Thalmässing* – mit ungefähr einem Dutzend Kirchengemeinden und wenigen Tausend Gemeindegliedern. In den folgenden Jahren sind dann die kirchenleitenden Organe dazu übergegangen, diese Kleinstdekanate aufzuheben und die großen Dekanatsbezirke *München* und *Nürnberg* aufzugliedern. Nach § 45 Abs. 3 Dekanatsbezirksordnung (RS 310) sind bei Neugliederung von Dekanatsbezirken die Struktur des Gebietes, die Zahl der Kirchengemeinden, die Zahl der kirchlichen Mitarbeitenden und der Kirchenmitglieder und die besonderen kirchlichen Verhältnisse der betroffenen Bereiche zu berücksichtigen. In der Dekanatsbezirksordnung sind ausführliche Sonderbestimmungen für die Dekanatsbezirke *München* und *Nürnberg* und die ihnen zugehörigen Pro-Dekanatsbezirke getroffen. 1969 bzw. in den frühen 1970er Jahren sind sieben kleine Dekanatsbezirke – *Roth*, *Thalmässing*, *Burghaslach*, *Markt Erlbach*, *Mün-*

⁸ Evang.-Luth. Landeskirchenrat, Struktur-Denkschrift, München 1971, S. 42.

⁹ Zu den rechtlichen Grundlagen verbindlicher Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften vgl. Kirchliches Zusammenarbeitsgesetz vom 11. Dezember 2008 (KABl 2009 S. 9), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 3. Dezember 2018 (KABl 2019 S. 9) – RS 315 –, dazu *H.-P. Hübnner*, Evangelisches Kirchenrecht in Bayern § 43.

¹⁰ *W. v. Ammon/R. Rusam*, Verfassung S. 108.